



Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Postfachadresse: Postfach 10 10 17 · 40001 Düsseldorf
 Hausadresse: Ernst-Schneider-Platz 1 · 40212 Düsseldorf
 Telefon 0211 3557-0

Bescheinigung von Außenwirtschaftsdokumenten durch IHK und Botschaften

Kurz-Übersicht der Mindestvorschriften ausländischer Behörden

Land	Ursprungszeugnis durch IHK bescheinigt Anzahl	Rechnung durch IHK bescheinigt Anzahl	GHORFA-Legalisierung der Dokumente vor der Konsulats- Legalisierung	Konsulats-Legalisierung des Ursprungszeugnisses	der Rechnung
Ägypten	2	4		x, wenn Ursprungsland nicht die Europäische Union	x, wenn Ursprungsland nicht die Europäische Union
Äthiopien	1	3			
Afghanistan	3	4		x*	x*
Albanien	3				
Algerien	1				
Angola		4			
Argentinien	1; für bestimmte Waren und Ursprungsländer	2; für bestimmte Ursprungsländer		x; für bestimmte Waren	X; für bestimmte Ursprungsländer
Armenien	4	3			
Aserbaidshan	3	2			
Bahrain	2	4	x	x	x*
Bangladesch	2				
Bhutan	x				
Bolivien	1				
Brasilien	x; für bestimmte Waren				
Brunei Darussalem	1				
Burkina Faso	1				
Costa Rica	2				
Dominikanische Republik	x; für bestimmte Ursprungsländer	4*			x

Ecuador	x; für bestimmte Ursprungsländer				
Elfenbeinküste	x; für Waren, wenn Ursprungsland nicht die Europäische Union				
Eritrea		3			
Georgien	1				
Guinea-Bissau		4			
Guyana		3; für bestimmte Ursprungsländer			
Indien	x				
Indonesien	x; für bestimmte Waren				
Irak	2	5	x	x	x
Iran	2	3		x*	x*
Israel	x; für bestimmte Waren				
Jamaika	1; für bestimmte Waren				
Japan	x; für Seidengewebe				
Jemen	2	2	x	x	x
Jordanien	1	2	x	x	x
Kambodscha	2	4			
Kanada	x; für bestimmte Waren bzw. Ursprungsländer				
Kap Verde		4			
Kasachstan	2				
Katar	3	4	x	x	x
Kirgisistan	2				
Kolumbien	2; für bestimmte Waren			x	
Komoren	1				
Demokratische Volksrepublik Korea (inoffiziell: Nordkorea)	x				
Republik Korea (inoffiziell: Südkorea)	x				
Kuwait	1	2	x	x	x
Laos	1	3			
Libanon	1; für bestimmte Waren				
Libyen	3	4			
Macau (Volksrepublik China)		4			

Madagaskar		3*			
Malaysia	x; für bestimmte Ursprungsländer				
Mali	1	1			
Marokko	X; für Wein				
Mazedonien	2				
Mexiko	x; für bestimmte Waren bzw. Ursprungsländer				
Moldau	1				
Mongolei	x				
Montenegro	x; für Textilien				
Mosambik		4			
Nepal	x				
Nicaragua	x; für bestimmte Waren				
Oman	3	4	x	x	x
Pakistan	2				
Palästinensische Gebiete	x				
Panama	x; für bestimmte Waren				
Papua Neuguinea	1				
Paraguay	3; ab US \$ 100,-- cif	5; ab US \$ 100,-- cif		x; ab US \$ 100,-- cif	x; ab US \$ 100,-- cif
Ruanda	x; für bestimmte Waren				
Russland	1				
Sao Tomé, Príncipe		4			
Saudi Arabien	x	2			
Seychellen	x				
Sierra Leone	1; für bestimmte Waren				
Somalia	1				
Sudan	2 ; ab US \$10.000,--			x	
Syrien	3	4	x	x	x
Tadschikistan	2				
Taiwan	x; für bestimmte Waren				
Türkei	1; für bestimmte Waren			x*	x*
Tunesien		6*			
Turkmenistan	x				
Ukraine	2				
USA	x; für Wein				
Usbekistan	x				
Venezuela				x	

Vereinigte Arabische Emirate	3	4	x	x	x
Vietnam	2				
Weißrussland	3	4			

* Eine Bescheinigung/Legalisierung der Dokumente kann möglicherweise entfallen.

GHORFA Arab-German Chamber of Commerce and Industry e. V.

Unabhängig vom Empfangsland, dem Ursprungsland oder der Ware können Ursprungszeugnisse und die Bescheinigung von Dokumenten von Ihrem Kunden oder den ausländischen Behörden im Einzelfall gefordert werden.

Teilweise müssen die Dokumente mit besonderen Vermerken/Texten versehen werden.
Wann und in welcher Form diese notwendig sind, darüber informieren wir Sie gern.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Letzte Aktualisierung: März 2017